



Versicherungsnehmer

Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation
Verwaltungsadresse: Ferstelgasse 6, 1090 Wien

**Für Antragstellung die
Seiten 1, 2, 3 und 4 senden!**

Versicherte(r) Arzt/Ärztin

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname w m

T T M M J J J J J J

Geb. Datum

Fachrichtung

Zuständige Ärztekammer / Ärztenummer

PLZ, Ort (Bitte Ordinationsadresse)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Bitte Wohnadresse)

Straße, Hausnummer

Telefon Fax

E-Mail

T T M M J J J J J J 01. 01.

Beginndatum Hauptfälligkeit

3 3 3 3 3 5 8 5

Vermittlernummer

Vertragslaufzeit

Die angegebenen Prämien gelten unter der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit. Der früheste Termin zur Kündigung besteht daher jeweils zum 31.12. nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren.

Stand-Alone Deckungen

<input type="checkbox"/> Großer Steuerrechtsschutz	Jahresbeitrag	75 EUR
<input type="checkbox"/> Spezialstrafrechtsschutz		
Versicherungssummen <input type="checkbox"/> 125.000 EUR	pro Versicherungsjahr	Jahresbeitrag 100 EUR
Versicherungssummen <input type="checkbox"/> 300.000 EUR	pro Versicherungsjahr	Jahresbeitrag 150 EUR

Deckungsumfang und Versicherungssummen

Basisdeckung
Versicherungssumme 250.000 EUR
inkl. KFZ-Rechtsschutz, Spezialstrafrechtsschutz (VS 125.000) und DocInkasso (Forderungsmanagement)
Jahresbeitrag 289 EUR

Optionale Zusatzdeckungen

Zusatzdeckung Rechtsschutz Grundstückseigentum und Miete für alle selbstgenutzten Praxen und Wohneinheiten (kein Vermierrisiko)
Jahresbeitrag 35 EUR

Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit
Bitte Adresse(n) auf Seite 4 angeben
Jahresbeitrag 90 EUR
(pro Einheit 90 EUR, max. 3 Einheiten)

Zusatzdeckung allgemeiner Vertragsrechtsschutz für die Ordination (Ärzte Plus)

<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 5.000 EUR	Jahresbeitrag	108 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 10.000 EUR	Jahresbeitrag	186 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 15.000 EUR	Jahresbeitrag	220 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 25.000 EUR	Jahresbeitrag	298 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 35.000 EUR	Jahresbeitrag	406 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 50.000 EUR	Jahresbeitrag	520 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 75.000 EUR	Jahresbeitrag	690 EUR
<input type="checkbox"/> Streitwertobergrenze bis 100.000 EUR	Jahresbeitrag	825 EUR

Streitwertobergrenze entfällt bei Streit mit Sozialversicherungsträgern!

Vermögensveranlagung
Jahresbeitrag 35 EUR

Zusatzdeckung Großer Steuerrechtsschutz
Jahresbeitrag 40 EUR

Erhöhung VS Spezialstrafrechtsschutz
Versicherungssummen 300.000 EUR
pro Versicherungsjahr
Jahresbeitrag 50 EUR

Zusatzdeckung Kontaktlinseninstitut (an die Augenarztordination angeschlossen)
Zuschlag 40% auf Jahresbeitrag der vereinbarten Streitwertobergrenze
..... EUR

Summe Gesamtjahresbeitrag:

EUR

1. Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist der Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation

2. Versicherte Personen/Dauer Versicherungsschutz:

2.1 Versicherte Personen sind die mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Vertrag beigetretenen Ärzte und Studenten der Humanmedizin, Ärzte und Studenten der Zahnmedizin sowie Dentisten und die Dienstnehmer der versicherten Ärzte im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Ordination.

2.2 Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung der späteren Annahme ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung beim Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation oder bei der ÄrzteService Dienstleistung GmbH eingelangt ist, und von diesen Deckung mittels Deckungsbestätigung schriftlich bestätigt wurde, jedoch nicht vor dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beginn.

2.3 Der Versicherungsschutz endet

2.3.1 mit erklärtem Austritt, Streichung oder Kündigung der versicherten Person aus dem Gruppenvertrag.

2.3.2 bei Beendigung dieses Gruppenvertrages.

2.3.3 mit einer ausgesprochenen Kündigung gem. § 158 VersVG durch den Versicherer, der versicherten Personen oder durch den Versicherungsnehmer.

3. Der Versicherer:

Der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien. Aufsichtsbehörde: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

4. Versichertes Risiko:

Versichert gelten die namentlich genannten, dem Gruppenvertrag beigetretenen Personen.

5. Anspruch auf Versicherungsschutz haben:

Versichert ist der/die angegebene Arzt/Ärztin. Weiters sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem versicherten Arzt/ der versicherten Ärztin leben). Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem versicherten Arzt/ der versicherten Ärztin leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbsterhaltungsfähig und ledig sind. Die freiberufliche und selbstständige Tätigkeit des Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6. Vertragsgrundlagen / Deckungsumfang:

Vertragsgrundlagen: Es gelten die "Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2012", die auf der Website www.aerzteverein.at abgerufen werden können. Soweit vereinbart: Es gelten die besonderen Zurich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz Versicherung SRB 2012:

6.1. Versicherungssumme: 250.000 EUR

6.2. Allgemeine Bedingungen/Basisdeckung:

- Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Spezialstrafrechtsschutz (VS 125.000) für Berufs- und Betriebsbereich
- Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einer Diversion sind bis 2.500 EUR pro Versicherungsjahr mitversichert
- Arbeitsgerichtsrechtsschutz einschließlich Disziplinarverfahren für Berufs- und Betriebsbereich
- Sozialversicherungsrechtsschutz
- Beratungsrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich ohne Streitwertobergrenze
- Versicherungsvertragsstreitigkeiten ohne Streitwertobergrenze exkl. Streitigkeiten aus Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs AG
- Erb- und Familienrechtsschutz
- Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation sind im Rahmen der versicherten Bausteine bis 2.500 EUR pro Versicherungsjahr mitversichert. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten.
- Fahrzeug Rechtsschutz gemäß Art 17 2.2 ARB mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art 17 2.4 ARB für alle vom versicherten Personenkreis ohne gewöhnliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger sowie Segel- und Motorboote. Elektrofahräder (E-Bikes) fallen unter den Begriff Motorfahrzeuge und sind somit mitversichert.
- Kraftfahrzeug Lenker Rechtsschutz für Privat- und Dienstfahrten; unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den

Entzug der Lenkerberechtigung bewirken

- Daten-Rechtsschutz für den Ordinationsbereich gemäß Pkt. 6.2.1
- Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz)
- Ermittlungsstrafrechtsschutz light ab der ersten Verfolgungshandlung bis zu Kosten in Höhe von 10.000 EUR je Versicherungsjahr
- Deckung für den Handel mit medizinnahen Produkten

6.2.1. Daten-Rechtsschutz für den Ordinationsbereich der versicherten Person:

Versicherungsschutz hat die versicherte Person für die Ordination, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Dienstnehmer der Ordination der versicherten Person. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer der versicherten Ordination betreffen und ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötig, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Es gelten somit grundsätzlich die Regelungen des Art. 2, Pkt. 3 der ARB. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2, Pkt. 3 der ARB sinngemäß. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6.2.2. Erweiterte Deckung im Verkehrsrechtsschutz: Bei Verfahren betreffend Entzug der Lenkerberechtigung wegen Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit gilt eine Beeinträchtigung durch Medikamente als mitversichert.

6.2.3. Doelnkasso Forderungsmanagement:

Die Basisdeckung umfasst folgende Leistungen für das Forderungsmanagement (Inkassodienstleistung) des versicherten Arztes, welche durch den Kooperationspartner Intrum Justitia GmbH erfüllt werden. Diese Leistungen stellen keine Versicherungsleistung dar. Ein über dieses Leistungspaket hinaus gehender Versicherungsschutz für außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) besteht nicht. Außergerichtliches Forderungsmanagement: Intrum Justitia übernimmt das außergerichtliche Inkasso für voraussichtlich unbestrittene Forderungen in unbegrenzter Höhe für den örtlichen Geltungsbereich Österreich. Dieses Service der Intrum Justitia unterliegt nicht den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB). Gerichtliche Betreuung: Sofern im Rahmen der außergerichtlichen Betreuung keine Zahlung erzielt wurde, gilt bei voraussichtlich unbestrittenen Forderungen folgendes: Forderungen bis EUR 3.500,00: Intrum Justitia übernimmt die gerichtliche Betreuung von voraussichtlich unbestrittenen Forderungen bis EUR 3.500,00 durch einen von Intrum Justitia empfohlenen Anwalt. In diesem Fall erfolgt keine weitere Leistung durch den Versicherer. Sofern von Intrum Justitia eine Empfehlung zur Klage gegeben wird, übernimmt Intrum Justitia die Gerichtsgebühren auch bei Uneinbringlichkeit. Das Anwalts Honorar wird zur Gänze von Intrum Justitia übernommen. Dies gilt ebenfalls bei Uneinbringlichkeit. Forderungen über EUR 3.500,00: Für die gerichtliche Betreuung von voraussichtlich unbestrittenen Forderungen über EUR 3.500,00 werden die Gerichtsgebühren bei seitens vom Auftraggeber gewünschter Einreichung der Klage, im Falle der Uneinbringlichkeit, verrechnet. Eine aliquote Abrechnung der anfallenden Gerichtsgebühren erfolgt nicht. Das Anwalts Honorar wird zur Gänze von Intrum Justitia übernommen. Sind Vertragsstreitigkeiten (Das Ärzte-Plus) gemäß Pkt. 9 mitversichert, werden die Gerichtsgebühren im Falle der Uneinbringlichkeit im Rahmen der dafür gültigen Versicherungsbedingungen und der dafür versicherten Summe durch den Versicherer übernommen. Vorgehensweise: Die Erteilung zum Inkassoauftrag durch den versicherte Arzt erfolgt über die Website von Intrum Justitia (www.intrum.com).

6.2.4 Spezialstrafrechtsschutzversicherung in der Basisdeckung bzw. auf Stand-Alone Basis für Beruf/Betriebsbereich: Versicherungssumme: 300.000 EUR/ Alternativ: 125.000 EUR (Je Versicherungsfall und Versicherungsperiode)

Bedingungen: Besondere Zurich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz Versicherung (SRB 2012)

Deckungsumfang Spezialstrafrechtsschutzversicherung (Auszug): Spezialstrafrechtsschutz: Versicherungsschutz besteht bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit für den versicherten Arzt gemäß Ärztegesetz (in der jeweils gültigen Fassung).

- Versicherungsschutz lt. Bedingungen auch bei reinen Vorsatztaten.
- Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

- Es gilt freie Rechtsanwaltswahl.

- Der Versicherungsschutz gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren.

- Kosten des eigenen Sachverständigen sind mitversichert.

- Reisekosten des Rechtsanwaltes sind mitversichert.

- Reisekosten für die versicherte Person sind mitversichert.

- Versicherungsschutz besteht ab den ersten nach außen in Erscheinung tretenden Verfolgungshandlungen (d.h. auch außergerichtlicher Versicherungsschutz).

- Mitversicherung der Strafkautions im Rahmen der Bedingungen (maximiert mit der Versicherungssumme).

6.3. Zusatzdeckungen (wenn abgeschlossen)

6.3.1 Grundstückeigentum- und Mietrechtsschutz:

Für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder dinglicher Nutzungsberechtigter (unter Ausschluss des Vermieterrisikos) der ständig genutzten ärztlichen Praxen, zuzüglich sämtlicher privat genutzten Wohneinheiten.

Im Schadenfall ist der aufrechte Bestand des Eigentums oder Mietverhältnisses zum Schadenzeitpunkt vom/von der versicherten Arzt/Ärztin oder versicherten Person nachzuweisen.

6. Vertragsgrundlagen / Deckungsumfang:

6.3.2 Für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter einer (max. drei) nicht gewerblich genutzten Zweitwohnung oder eines Zweiteigenheimes.

6.3.3 Versicherung von Veranlagungsstreitigkeiten: Abweichend von den ARB besteht im Rahmen der Versicherungssumme Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis 30.000 EUR pro Versicherungsjahr. Für die Vermögensanlage in Produkte österreichischer Lebensversicherer, Mitarbeitervorsorge und Pensionskassen sowie in solche Anleihen, die von Anbietern mit Sitz innerhalb der EU sowie in der Schweiz und Liechtenstein emittiert wurden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis 220.000 EUR pro Versicherungsjahr.

6.3.4 Erweiterung des allgemeinen Vertragsrechtsschutzes auf den Betriebsbereich (Ordination):

Streitwertobergrenze: EUR 5.000,-

Varianten mit höherer Streitwertobergrenze:

Streitwertobergrenze: EUR 10.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 15.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 25.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 35.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 50.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 75.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 100.000,-

Damit verbunden ist die Abdeckung von Vertragsstreitigkeiten aus Leistungsverträgen mit Sozialversicherern ohne Streitwertobergrenze. Ebenfalls versichert ist der Regress durch den Sozialversicherer (Rückforderung bei unwirtschaftlicher Behandlung) pro Fall bis 1.000 EUR.

Insolvenz-Rechtsschutz: Versichert gelten die Kosten der Forderungsmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes. Kein Versicherungsschutz besteht für außergerichtlich unbestrittener Forderungen (Inkassostreitigkeiten). Für die Betreibung außergerichtlich unbestrittener Forderungen stehen die Leistungen der Intrum Justitia GmbH im Rahmen der Basisdeckung zur Verfügung (DocInkasso Pkt. 6.2.3). Bei Kontaktlinseninstitut, an die Augenordination angeschlossen, gilt ein Zuschlag von 40 % auf den Jahresbeitrag der vereinbarten Streitwertobergrenze.

6.3.5 Spezialstrafrechtsschutzversicherung auf Stand-Alone Basis siehe Pkt. 6.2.4

6.3.6 Großer Steuerrechtsschutz:

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Angehörigen (Definition gemäß Basisdeckung) im Berufsbereich und die versicherte Person für die Ordination (Betriebsbereich). Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7.3.4. Steuer Recht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes

- vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
- vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz) und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz);
- die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG. Versicherungsschutz besteht dabei wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen; bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch, angenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.

Neben den in Art. 7, Art. 19 und Art. 24 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter; des weiteren besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Verfahren, die von der versicherten Person durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden; bzw. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß der versicherten Person, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden. Abweichend von Art. 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zuge einer Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Art. 2, Pkt. 3 ARB. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

7. Freie Anwaltswahl:

Der Versicherte hat die Möglichkeit der freien Rechtsanwaltswahl gemäß ARB 2012. Die Kosten des Anwaltes sind begrenzt mit den Kosten eines ortsansässigen Anwaltes. Abweichend von den jeweilig gültigen ARB's besteht auch im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete freie Anwaltswahl.

8. Versicherte Tätigkeiten:

Versicherungsschutz besteht für den versicherten Arzt im Privat-, Berufs- und Betriebsbereich, für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz im Privatbereich, sowie in der unselbstständigen Berufsausübung. Die freiberufliche und selbständige Tätigkeit der mitversicherten Personen ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

9. Versicherungsdauer des Gruppenvertrages:

Versicherungsbeginn: 1.3.2014

Versicherungsablauf: 1.1.2025 jeweils 0 Uhr

Versicherungsschutz bei Umdeckung (Vorversicherung): Versicherungswechsel unter Anwendung der Annahmerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung: Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:

- Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz.
- Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf der Nachdeckungsfrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern Eintrittspflicht des Vorversicherers bestanden hätte und seitens der Zürich besteht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch der Zürich zu melden.

Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers. Der Versicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vor- auf Folgeversicherung auf die Wartefrist und zeitliche Risikoausschlüsse in jenen Deckungsbausteinen, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren.

10. Örtlicher Geltungsbereich:

Abweichend von den ARB 2012 gilt weltweiter Versicherungsschutz. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die vor US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Gerichten geltend gemacht werden bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

12. Unmittelbarer Vertragspartner:

Unmittelbarer Vertragspartner des Versicherers ist der Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation. Mit ihm erfolgt rechtsgültig sowohl für den Versicherer als auch für alle Versicherten der gesamte Schriftverkehr. Weiters erfolgen durch den Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation alle Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen, die den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffen. Der Versicherte kann über sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen und diese auch gerichtlich geltend machen. Ebenfalls steht dem Versicherten das paritätische Kündigungsrecht gem. § 158 VersVG zu. Ebenso treffen den Versicherten auch die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sinngemäß; siehe § 78 VersVG.

13. Information zur Prämienzahlung:

Die Beiträge sind Jahresbeiträge inkl. Versicherungssteuer. Der Erstbeitrag (gemäß §38 VersVG) ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Deckungsbestätigung zu bezahlen. Für die Folgejahre erhalten Sie jeweils Mitte Dezember einen entsprechenden Zahlschein (Folgeprämie gemäß §39 f VersVG). Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der auf dem Erlagschein ausgewiesene Folgebeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung auf das angegebene Konto einbezahlt wird. Für unterjährige Beitritte gilt folgende Regelung: Beitritte im

1. Quartal 1 Gesamtjahresbeitrag
2. Quartal 3/4 des Gesamtjahresbeitrags
3. Quartal 1/2 des Gesamtjahresbeitrags
4. Quartal 1/4 des Gesamtjahresbeitrags

14. Kündigung Vertrag:

Ein Austritt aus dem Vertrag ist - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist - jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich möglich, frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren. Die entsprechende Willenserklärung zur Kündigung ist mittels Brief, Telefax oder E-Mail an den Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation zu richten.

SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger:

Verein für Ärzteservice und Ärztinformation,
Verwaltungsadresse: Ferstelgasse 6, 1090 Wien,
ZVR: 999804781

Creditor-ID AT35ZZZ00000017930

Ich/Wir ermächtige/n den Verein für Ärzteservice und Ärztinformation, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Verein für Ärzteservice und Ärztinformation auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen.

Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
Kontoführende Bank / Name

.....
Kontoführende Bank / Adresse

.....
BIC / SWIFT

.....
IBAN

.....
Kontoinhaber und Unterschrift, wenn nicht ident mit Antragsteller

Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit

.....
Wohneinheit 1: Adresse

.....
Wohneinheit 2: Adresse

.....
Wohneinheit 3: Adresse

Antragsfragen

1. Bestand bereits eine Rechtsschutzversicherung für das beantragte Risiko?

nein ja

Bei welcher Gesellschaft?

Polizzenummer:

2. Wurde das beantragte Risiko bereits von einem Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst?

nein ja

Nähere Angaben:

3. Hatten Sie in den letzten 5 Jahren Schadenfälle?

nein ja

Nähere Angaben:

Bei welchem Versicherer:

Beitrittserklärung

Mit heutigem Datum beantrage ich meinen Beitritt zum Gruppenvertrag Rechtsschutzversicherung des Vereines für ÄrzteService und ÄrztelInformation und erkläre, dass mir gegenüber eine entsprechende Rechtsschutzversicherung von Seiten eines Versicherers bisher weder abgelehnt noch gekündigt wurde. Weiters erkläre ich, dass mir bis zum heutigen Datum keine Schadenfälle bzw. deren, nach außen in Erscheinung tretenden, Verfolgungshandlungen bekannt sind.

.....
Datum, Stempel, Unterschrift

.....
Bemerkungen

Partnerrabatt

Der mit dem/der versicherten Arzt/Ärztin in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte/lebende Ehegattin oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte/Lebensgefährtin kann, sofern er/sie ebenfalls als Arzt/Ärztin tätig ist, mitversichert werden.

- Partnerrabatt Jahresbeitrag Basisdeckung 50%

Alle prämienschuldigen Zusatzdeckungen werden voll gerechnet.

Der Partnerrabatt kann nur auf einen der beiden Verträge angerechnet werden. Es ist ein zweiter Antrag notwendig.

.....
Titel, Vor- und Zuname

.....
Geb. Datum